



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
III5 -79g 08.19

per elektronischer Post

obere und untere Wasserbehörden,  
Landwirtschaftsbehörden  
gem. Verteiler

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Frau Hülpüsch  
Durchwahl: 1343  
E-Mail: barbara.huelpuesch@umwelt.hessen.de  
Fax: 1941  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

nachrichtlich

Hessisches Landesamt für Naturschutz,  
Umwelt und Geologie

Datum: 16. November 2018

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat II 25

### Errichtung von JGS-Anlagen

Prüfung bei Inbetriebnahme durch Sachverständige Organisationen (SVO) nach § 52 der  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Arbeitsblatt DWA-A 792: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Jauche-, Gülle-  
und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen), Stand August 2018

Eine Wasserbehörde hat mir folgenden Sachverhalt berichtet:

*Der Sachverständige bittet die Wasserbehörde um Einverständnis, unter der Prüfung Teil A lediglich eine Sichtprüfung vor und nach Befüllung vorzunehmen und damit die Wasserstandsprüfung ebenfalls nur als Sichtprüfung und ohne Messgerät durchzuführen. Der Sachverständige beabsichtigt weiterhin die Prüfung nach TRwS 792:9.2.3.2.2 Teil B nicht durchzuführen weil er sie für nicht zielführend hält und gibt an, dass unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sowie der zu erwartenden Unwägbarkeiten bei der Messung durch diese Prüfung kein höheres Sicherheitsniveau bezüglich der Behälterdichtigkeit erzeugt wird.*

In Abstimmung mit der Abteilung Landwirtschaft antworte ich wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit, wie folgt: § 62 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) fordert, dass JGS-Anlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) beschaffen sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden müssen. § 62 Abs. 4 Nr. 4 WHG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 AwSV führt insbesondere die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe der DWA als a.a.R.d.T. ein. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelt die Betreiberpflichten bei JGS-Anlagen. Für Anlagen nach Nr. 6.1 der Anlage 7 AwSV gehört zu den Betreiberpflichten nach Nr. 6.4 die Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine SVO. Die TRwS 792 wurde im August 2018 veröffentlicht.

Die Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen wird in der TRwS 792:9.2 beschrieben. Sie setzt sich aus einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung zusammen. Die technische Prüfung von Behältern erfolgt in zwei Teilen: In TRwS 792:9.2.3.2.2 Teil A wird die Sichtprüfung und die Wasserstandsprüfung durch den Sachverständigen beschrieben. Die nach TRwS 792:9.2.3.2.3 Teil B erforderliche Teilprüfung unter



Betriebsbedingungen gehört ebenfalls zur Prüfung bei Inbetriebnahme und ist als Sichtprüfung durch einen Sachverständigen nach Erreichen des erreichbaren und zulässigen Füllstands, spätestens nach einem Jahr, durch den Betreiber zu veranlassen.

Die Aufteilung der Inbetriebnahmeprüfung nach TRwS 792:9.2 auf zwei Teilprüfungen hat folgenden Hintergrund: Um eine Aussage zur Dichtheit eines Behälters zu treffen, müsste der gesamte Behälter mit Wasser gefüllt werden. Dies wäre bei Behältern mit mehreren Tausend Kubikmetern Volumen aufwändig, zum anderen auch nicht sinnvoll, weil die Behälter im Regelfall aus Beton bestehen und für eine Füllung mit Gülle und nicht mit Wasser ausgelegt sind. Es können und werden sich bei Vollerfüllung von neuen Betonbehältern mit Wasser Undichtheiten zeigen, die unter regulären Betriebszuständen nicht auftreten. Aus technischer Sicht sind beide Teilprüfungen notwendig um grobe Betonierfehler durch Durchfeuchtungen zu erkennen und um kleinere Risse etc. im Rahmen der Dichtheitsprüfung über einen längeren Zeitraum zu entdecken. Bei der Wasserstandsprüfung (TRwS 792:9.2.3.2.2 Teil A, Nr. 3) mit einer Füllhöhe von 0,5 m Wasser ist der Messverlauf zu dokumentieren, die Genauigkeit des Messgerätes muss 0,1 mm betragen. Auf die zweite Teilprüfung unter Betriebsbedingungen, wie sie unter TRwS 792:9.2.3.2.3 Teil B beschrieben ist, kann nicht verzichtet werden. Die Meinung des Sachverständigen entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Form der TRwS 792.

Eine ordnungsgemäße Prüfung ergibt sich aus der Vorgabe der AwSV, dass die Sachverständigenorganisationen (SVO) für die Durchführung einer Prüfung Prüfgrundsätze aufzustellen hat. Diese müssen zumindest den technischen Regeln entsprechen. Der Sachverständige ist an die Prüfgrundsätze seiner SVO gebunden.

Ich bitte daher Folgendes zu beachten:

1. Die Betreiber von JGS-Anlagen sind auf geeignete Weise darauf hinzuweisen, dass bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Stilllegung dieser die Anforderungen der AwSV zu beachten sind.
2. Die zuständige Wasserbehörde hat zu kontrollieren, ob Teil A und Teil B der Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt werden. Im Prüfbericht der Teilprüfung nach Teil A muss erkennbar sein, dass noch die zweite Teilprüfung nach Teil B spätestens nach einem Jahr durchzuführen (TRwS 792:9.2.3.2.3 Abs. 1, Satz 4) ist. In Fällen in denen dies nicht erfolgt ist, ist der Betreiber aufzufordern, dies nachzuholen.
3. Entsprechende Anfragen an die Wasserbehörden, die Prüfung nach TRwS 792:9.2 nicht in der beschriebenen Weise durchzuführen, sind als unzulässig zurückzuweisen.
4. Wegen der Bedeutung der ordnungsgemäßen Durchführung der nach AwSV erforderlichen Prüfungen bitte ich die Wasserbehörden um Sachstandsmitteilung bis 31.12.2018, wenn ähnliche Anfragen bei Ihnen vorliegen.

Im Auftrag

  
Michael Denk